Schulverein Kuchenheim

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eusk.- Kuchenheim e.V.

Satzung

Zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.10.1994

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Schulverein Kuchenheim

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Eusk.- Kuchenheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Euskirchen-Kuchenheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen werden.

§ 2
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Kuchenheim, insbesondere durch:

    a) Beschaffung von Unterrichtsmitteln
    b) Förderung von Schulveranstaltungen, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
    c) Unterstützung bedürftiger Schüler
    d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
    e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt nach ihrem Bericht über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10
Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 11
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung das Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Euskirchen – Kuchenheim oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung des Vereins zu verwenden hat.
Beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.09.1984.